

Brüssel, den 7. April 2021
(OR. en)

7554/21

EF 121
ECOFIN 310
DELECT 62

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7375/21

Nr. Komm.dok.: C(2021) 1906

Betr.: Delegierter Rechtsakt im Bereich Finanzdienstleistungen:
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.3.2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in Artikel 92 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 25. März 2021 den Eingang des oben genannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV bestätigt.
2. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 26. Juni 2021 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Die Kommission hat jedoch das Europäische Parlament und den Rat ersucht, ihre Prüfung dieses delegierten Rechtsakts mittels eines Verfahrens für einen frühzeitigen Einspruchsverzicht abzuschließen.
3. Im Zuge des Konsultationsverfahrens in der Gruppe „Finanzdienstleistungen“, das am 7. April 2021 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben will.

4. Daher sollte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Diese Bestätigung würde bedeuten, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-